

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement EJPD
Bundesamt für Justiz
Bundesrain 20
3003 Bern

RR/ASC 312

Bern, Juli 2012

**Vernehmlassung – Totalrevision des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 2003
über Zertifizierungsdienste im Bereich der elektronischen Signatur (ZertES)**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Der Schweizerische Anwaltsverband (SAV) dankt Ihnen für die Gelegenheit, zu den vorgeschlagenen Änderungen des ZertES Stellung nehmen zu dürfen.

A Allgemeine Vorbemerkungen

Der SAV sieht das Bundesgesetz über Zertifizierungsdienste im Bereich der elektronischen Signatur als Regelwerk für die technischen Voraussetzungen (Instrumente) im elektronischen Behördenverkehr. Der SAV ist wie das EJPD jedoch auch klar der Meinung, dass das ZertES nicht isoliert betrachtet werden darf. Der Regelung der Anwendung dieser im ZertES festgelegten Instrumente, kommt eine ebensolche Bedeutung zu. In diesem Sinne unterstützt der SAV die Bemühungen des EJPD insbesondere darin, dass auch die Anpassung des entsprechenden geltenden Rechts in Angriff genommen wird. Die Kommentare unter Punkt B sind deshalb auf das im erläuternden Bericht zum Vernehmlassungsentwurf formulierte Ziel Nr. 3 unter Punkt 1.2, welches u.a. eine Vereinfachung bei der Regelung der elektronischen Signatur in den verschiedenen Gesetzen und Verordnungen vorsieht, ausgerichtet.

Der SAV glaubt, dass erst wenn die technischen Voraussetzungen für den elektronischen Rechtsverkehr (ERV) und deren Anwendung in Abstimmung zueinander harmonisiert und vereinfacht werden, die Vorteile - Vereinfachung, Beschleunigung und Rationalisierung - ausgeschöpft werden können und dass die Glaubwürdigkeit der Justiz erhöht wird, wenn sie effiziente Verfahrensabläufe garantieren kann.

Seit dem seinerzeitigen Startschuss – es ist mittlerweile über 10 Jahre her – zum dazumal noch visionären Pilotversuch JusLink hat sich die Umgebung des elektronischen Rechtsverkehrs wesentlich verändert.

Internet bestimmt den Geschäftsalltag. Mit der Einführung der SuisseID und mit den Vorgaben in den neuen Prozessordnungen (StPO, ZPO samt Anpassungen SchKG)

und den beiden Übermittlungsverordnungen hat der Bund weitere Grundlagen für die Umsetzung des elektronischen Rechtsverkehrs mit Behörden geschaffen.

Generell: Der elektronische Rechtsverkehr findet heute eine ganz andere Basis und ein ganz anderes Verständnis, als dies noch vor 10 Jahren der Fall war. Trotzdem: Der Durchbruch zum elektronischen Rechtsverkehr hat noch nicht stattgefunden, weil die Instrumente und deren Anwendung noch zu uneinheitlich und teilweise zu wenig benutzerfreundlich sind.

Über 2'500 Anwältinnen und Anwälte haben sich mit der SuisselD ausgerüstet, die sie im Verkehr mit den Behörden noch kaum nutzen können. Hier braucht es nach unserer Einschätzung einerseits gesetzliche Anpassungen, andererseits aber auch massentaugliche Anwendungen, welche vorteilhafterweise elektronisch abgewickelt werden.

B Kommentar zu Punkt 1.2 Ziel 3 im erläuternden Bericht

Da die Normen zum elektronischen Behörden- und Gerichtsverkehr historisch gewachsen sind, sind die heutigen gesetzlichen Bestimmungen uneinheitlich und nicht aufeinander abgestimmt. Diese Normen sollten vereinheitlicht werden. Zudem wird zu prüfen sein, wie der elektronische Behördenverkehr schweizweit einheitlich umgesetzt werden kann (Einsatz Personenidentifikator [UID / AHV-Nummer], strukturierte Daten im XML-Format, etc.).

Es handelt sich hierbei um folgende Bestimmungen:

- *Anpassung der Kann-Vorschriften gemäss Art. 26 Abs. 1bis und 34 Abs. 2 VwVG, Art. 60 Abs. 3 BGG, 139 Abs. 1 ZPO; 34 Abs. 2 SchKG und 86 StPO auf eine obligatorische Zustellung, wenn dies die den ERV benützende Person verlangt;*
- *Streichung der Kann-Vorschriften (Nachreichung in Papierform), die das Gesetz gemäss Art. 130 Abs. 3 ZPO; 33a Abs. 3 SchKG und Art. 110 Abs. 2 StPO vorsieht;*
- *Harmonisierung der historisch gewachsenen gesetzlichen Bestimmungen zum ERV mit den Regeln in den neuen Prozessordnungen: insbesondere die Art. 20 Abs. 2bis VwVG, 44 Abs. 2 BGG und 38 Abs. 2bis ATSG.*

Damit Stammdaten quer durch alle Instanzen und Kantone nur einmal eingegeben werden müssen, womit Fehler vermieden, Zeit gespart und Kosten gesenkt werden können, sollten **verbindliche Vorschriften für eine strukturierte Datenübermittlung** erlassen, wofür in Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung vom 18. Juni 2010 über die elektronische Übermittlung im Rahmen von Zivil- und Strafprozessen sowie von Schuldbetreibungs- und Konkursverfahren bereits eine Grundlage besteht.

Mit der weiteren Anpassung einzelner Artikel, die ohnehin geändert werden müssen, soll nach Meinung des SAV nicht zugewartet werden. Damit ist gewährleistet, dass die fehlende Koordination einzelner Bestimmungen und damit auch alle Unsicherheiten in der Auslegung rasch beseitigt werden.

C Kommentare zu einzelnen Themenbereichen

Einführung der geregelten elektronischen Signatur

Der SAV begrüsst die vorgeschlagene Einführung der geregelten elektronischen Signatur, da dies für Behörden, Unternehmen und natürliche Personen ein Schritt in die richtige Richtung bedeutet. Dies namentlich deshalb, weil die geregelte Signatur den betriebsinternen Bewirtschaftungsaufwand der Signaturen im Vergleich zu qualifizierten Signaturen massiv vereinfacht und zudem die Beschaffungskosten (ein Unternehmenszertifikat anstelle von vielen personenbezogenen Zertifikaten) senkt. Zudem hat sich im gelebten Geschäftsalltag der Austausch von Willenserklärungen mittels (noch) unsignierten Mails durchgesetzt. Mit der Einführung der geregelten Signatur kann die Rechtssicherheit beim Austausch von elektronischen Willenserklärungen erheblich erhöht werden. Nach Ansicht des SAV muss es möglich sein, eine geregelte Signatur auch unter Verwendung eines Signaturdienstes (bspw. werden alle ausgehenden Mails des Mailservers mit der geregelten Signatur versehen) einzusetzen.

Zeitstempel

Nach Ansicht des SAV rechtfertigt sich die Einführung des Zeitstempels. Zu einem späteren Zeitpunkt soll ja überprüft werden können, wann die Signatur angebracht worden ist. Dies gilt für die fortgeschrittene, die geregelte und die qualifizierte Signatur.

Haftung für Signaturschlüssel

Aus Sicht des SAV ist zumindest zu prüfen, ob die Bestimmung von Art. 59a OR nicht ein Killerkriterium für den Einsatz qualifizierter elektronischer Signaturen darstellt. Dies jedenfalls nach Einführung der geregelten Signatur. Nach Ansicht des SAV liegen die Vorteile der geregelten Signatur v.a. in der Massen- und Alltagstauglichkeit, sodass die qualifizierte Signatur im Geschäftsalltag nie an erheblicher Bedeutung gewinnen könnte. Sofern der Einsatz der qualifizierten elektronischen Signatur auf das Notwendige (siehe nachstehende Ausführungen) beschränkt wird, liesse sich ein Beibehalten der Bestimmung von Art. 59a OR rechtfertigen.

Umsetzung des elektronischen Behörden- und Rechtsverkehrs

Der SAV wünscht sich, dass im Zuge der Umsetzung des elektronischen Rechtsverkehrs je nach zu regelnden Abläufen geprüft wird, ob der Einsatz einer qualifizierten elektronischen Signatur überhaupt notwendig ist oder bereits der Einsatz einer geregelten elektronischen Signatur den berechtigten Anliegen an die Identifizierung des Absenders / Berechtigten genügt. Der SAV schlägt deshalb vor, der Einsatz der qualifizierten elektronischen Signatur auf das absolut Notwendige zu beschränken. So ist es beispielsweise nicht notwendig, Beilagen zu einer Eingabe an ein Gericht oder eine Behörde mit einer Signatur zu versehen. Demgegenüber kann es angezeigt sein, eine Eingabe mit einer qualifizierten Signatur zu versehen. Je höher die Anforderungen an die einzusetzende elektronische Signatur sind, desto weniger kann der Inhaber der Signatur Hilfspersonen delegieren, sofern er sich nicht der Haftung nach Art. 59a OR aussetzen will. Im Zuge der Umsetzungsarbeiten wird auch jeweils zu prüfen sein, ob der bisherige „physische Prozess“ eins zu eins in elektronischer Form abgebildet werden soll oder ob es sich rechtfertigt, den elektronischen Prozess voll-

ständig neu zu gestalten. Beispielsweise macht es wohl kaum Sinn, eine elektronisch beglaubigte Abbildung der Identitätskarte z.B. als PDF-File einzureichen, wenn die Person mittels qualifiziertem elektronischen Zertifikat eindeutig identifiziert werden kann. Ebenso wenig ist es sinnvoll, einem Rechtsvertreter IV-Akten bzw. Akten des Ausländer- und Migrationsamtes, welche behördenseits bereits elektronisch archiviert werden als Dateien via Zustellplattform zuzustellen. Vielmehr sollte der Rechtsvertreter Zugriff auf das Dossier erhalten, und die ihm zugänglich gemachten Dokumente direkt von der Behördendatenbank herunterladen können.

D Änderungsvorschläge zu einzelnen Artikeln im Anhang des Entwurfs

Neuer Wortlaut ist nachstehend kursiv gesetzt. Zu streichender Text wird durchgestrichen dargestellt, unabhängig davon, ob er dem geltenden Gesetzestext oder dem Vorschlag in der Vernehmlassung entspricht.

Art. 20 VwVG (SR 172.021)

Änderung Abs. 2bis (im Vernehmlassungsentwurf nicht vorgesehen)

^{2bis} Eine Mitteilung, die nur gegen Unterschrift des Adressaten oder einer anderen berechtigten Person *beziehungsweise gegen eine gleichwertige elektronische Empfangsbestätigung* überbracht wird, gilt spätestens am siebenten Tag nach dem ersten erfolglosen Zustellungsversuch als erfolgt.

Begründung

Im Rahmen der terminologischen Vereinheitlichung der Bestimmungen über die elektronische Signatur sollen nach Meinung des SAV auch Widersprüche zwischen älteren und neueren Vorschriften ausgemerzt werden, die sich bei der elektronischen Zustellung ergeben. Es betrifft dies neben Abs. 2bis von Art. 20 VwVG die Art. 44 Abs. 2 BGG und 38 Abs. 2bis ATSG, wo im Gesetzestext (je seit 2007 geltend) noch unterstellt wird, dass eine (postalische) Zustellung gegen Unterschrift erfolgt und keine anderen Empfangsbestätigungen möglich sind. Tatsächlich erwähnen die neuesten AGB "Postdienstleistungen" der Schweizerischen Post vom April 2012 die Unterschrift des Empfängers nur noch beiläufig (in Ziff. 2.3.2) und bestimmen (in Ziff. 2.3.1) die "elektronisch erfassten Zustellereignisse" als Nachweis für die erfolgte Zustellung. Auch die anerkannten Zustellplattformen für den elektronischen Rechtsverkehr liefern sog. eGov-Einschreiben nicht gegen Unterschrift, sondern nach einer Authentifizierung als Inhaber des entsprechenden elektronischen Postfachs aus. Dem wurde in den neuen Prozessordnungen Rechnung getragen, indem die Art. 138 Abs. 3 lit. a ZPO und Art. 85 Abs. 4 lit. a StPO einfach auf die eingeschriebene Zustellung abstellen, die bei der physischen und elektronischen Post grundsätzlich gleich abgewickelt wird. Im Sinne eines minimalen Eingriffs in den Wortlaut von Art. 20 Abs. 2bis VwVG soll dort der Begriff der eingeschriebenen Post nicht eingeführt, sondern nur die Möglichkeit einer alternativen elektronischen Empfangsbestätigung erwähnt werden.

Art. 21a VwVG (SR 172.021)

Änderung Randtitel

2. Bei elektronischer ~~Zustellung~~ *Übermittlung*

Änderung Abs. 2 Satz 1 sowie dessen 2. Halbsatz

² ~~Die ganze Sendung ist von der Partei oder ihrem Vertreter mit einer geregelten elektronischen Signatur zu versehen; Bei elektronischer Zustellung muss die Eingabe mit einer geregelten elektronischen Signatur der Partei oder ihres Vertreters versehen sein. Wo das Bundesrecht es verlangt, sind zudem einzelne Dokumente auf die gleiche Art zu unterzeichnen.~~

Änderung Abs. 3 (im Vernehmlassungsentwurf nicht enthalten)

³ Die Frist gilt als gewahrt, wenn das anerkannte Informatiksystem, ~~über welchem~~ *welches die elektronische Zustelladresse der Behörde angehört erreichbar ist*, vor ihrem Ablauf den Empfang bestätigt hat.

Begründung

Die Bestimmungen des VwVG zum ERV, welche Anfang 2007 in Kraft traten, sind (wie jene des BGG) nicht mit jenen der neuen nationalen Prozessordnungen koordiniert und basieren auf überholten technischen Annahmen. Inzwischen ist ein interoperabler Verkehr über mehrere Plattformen etabliert, was nicht ausschliesst, dass einzelne Behörden direkte elektronische Briefkästen betreiben, wenn diese 24 Stunden in Betrieb sind. Klargestellt ist bereits mit einem Entscheid des Bundesgerichts, dass – jedenfalls im Bereich der ZPO – Zustellungen auf gewöhnlichem E-Mail-Weg nicht zulässig sind. Bei diesen detailliert geregelten Zugangskanälen besteht keine Notwendigkeit mehr, die Authentizität einer Sendung als Ganzes zu bescheinigen, was Motiv war, das Signieren der ganzen Sendung vorzugeben. Letzteres widerspricht auch den Gepflogenheiten im physischen Postverkehr. Die ohnehin notwendige Revision von Abs. 2 von Art. 21a VwVG soll gleich auch die störenden Unterschiede zwischen den älteren und neueren Bestimmungen beseitigen. Die Formulierung lehnt sich an jene von Art. 130 ZPO an, wo die Beschränkung auf die Eingabe bereits vorgesehen ist, spricht aber wie bisher von Partei und Vertreters, was unseeres Erachtens allerdings auch durch "der Absenderin oder des Absenders" ersetzt werden könnte. Wie in Art. 130 Abs. 2 ZPO wird der Ausdruck "elektronische Übermittlung" verwendet, da "Elektronische Zustellung" von Art. 139 ZPO für die Behördenzustellung verwendet wird.

Bei einer Anpassung von Abs. 2 von Art. 21a VwVG macht auch Sinn, die gesetzlichen Festlegungen über die Fristwahrung zu koordinieren. Entsprechend wird zusätzlich eine Anpassung von Abs. 3 dieser Bestimmung vorgeschlagen. Die vorgeschlagene Formulierung ist offen und lässt auch möglichen künftigen technischen Entwicklungen Raum.

Art. 26 VwVG (SR 172.021)

Änderung Abs. 1 bis (im Vernehmlassungsentwurf nicht vorgesehen)

^{1bis} ~~Die Behörde kann~~*muss* die Aktenstücke auf elektronischem Weg zur Einsichtnahme zustellen, wenn die Partei oder ihr Vertreter ~~damit einverstanden ist~~*dies verlangt*.

Begründung

Dem elektronischen Rechtsverkehr kann nur Erfolg beschieden sein, wenn auch die Verfahrensakten elektronisch geführt werden. Dann ist auch eine Akteneinsicht auf elektronischem Weg leicht realisierbar. Die heutige Kann-Vorschrift soll neu als Behördenpflicht formuliert werden. Soweit Übergangsregelungen notwendig wären, könnte man sie auf dem Verordnungsweg treffen. Im Weiteren wird auf die Begründung der nachstehenden Änderung von Art. 34 Abs. 1 Satz 1 VwVG verwiesen.

Art. 34 VwVG (SR 172.021)

Änderung Abs. 1 bis Satz 1

^{1bis} ~~Mit dem Einverständnis~~*Auf Verlangen* der Partei ~~kann~~*muss für diese* die Eröffnung auf dem elektronischen Weg erfolgen. ...

Begründung

Die Kann-Vorschrift, die es im Belieben der Behörde belässt, ob sie elektronisch zustellen will, ist aus Sicht des SAV ein weiteres Hindernis für die Verbreitung des elektronischen Rechtsverkehrs. Dank ihr erweist er sich derzeit mit wenigen Ausnahmen (u.a. beim Bundesgericht) als Einweg-Verkehr. Die Vorschrift soll neu als Behördenverpflichtung formuliert werden, die aber nicht generell für jede Zustellung gilt, sondern nur, wenn es eine Partei für sich verlangt. Die beantragte Änderung schafft – wie die beantragte Streichung von Art. 130 Abs. 3 ZPO, Art. 110 Abs. 2 letzter Satz ZPO und Art. 33a Abs. 3 SchKG – einen Anreiz für Behörden, auf die elektronische Aktenführung umzustellen. Soweit es ein Bedürfnis gäbe, Behörden in Einzelfällen von elektronischen Zustellungen zu dispensieren, wäre dies nicht auf Gesetzesstufe, sondern auf Stufe Verordnung zu regeln.

Art. 42 BGG (SR 173.110)

Änderung Abs. 4 Satz 1

⁴ ~~Bei elektronischer Zustellung muss das Dokument, das die Rechtsschrift und die Beilagen enthält, von der Partei oder ihrem Vertreter beziehungsweise ihrer Vertreterin mit einer geregelten elektronischen Signatur versehen werden.~~*Bei elektronischer Übermittlung muss die Eingabe mit einer geregelten elektronischen Signatur der Partei oder ihres Vertreters beziehungsweise ihrer Vertreterin versehen sein. ...*

Begründung

Die Begründung für diese Änderung ist die gleiche wie für die Änderung von Art. 21a Abs. 2 VwVG. Mit dem Zusatz "beziehungsweise ihrer Vertreterin" wird der Terminologie der BGG Rechnung getragen.

Art. 44 BGG (SR 173.110)

Änderung Abs. 2 (im Vernehmlassungsentwurf nicht vorgesehen)

² Eine Mitteilung, die nur gegen Unterschrift des Adressaten oder der Adressatin oder einer anderen berechtigten Person *beziehungsweise gegen eine gleichwertige elektronische Empfangsbestätigung* überbracht wird, gilt spätestens am siebenten Tag nach dem ersten erfolglosen Zustellungsversuch als erfolgt.

Begründung

Es kann vollumfänglich auf die Begründung zur Änderung von Art. 20 Abs. 2bis VwVG verwiesen werden. Gegenüber jener Bestimmung werden hier wie bisher Adressat und Adressatin genannt.

Art. 48 BGG (SR 173.110)

Änderung Abs. 2 (im Vernehmlassungsentwurf nicht enthalten)

² Im Falle der elektronischen Zustellung ist die Frist gewahrt, wenn ~~der Empfang bei der Zustelladresse des Bundesgerichts vor Ablauf der Frist durch das betreffende Informatiksystem bestätigt worden ist.~~ *das anerkannte Informatiksystem, über welches die elektronische Zustelladresse des Bundesgerichts erreichbar ist, vor Ablauf der Frist den Empfang bestätigt hat.*

Begründung

Auch diese Begründung entspricht jener für die Änderung von Abs. 3 von Art. 21a VwVG.

Art. 60 BGG (SR 173.110)

Änderung Abs. 3 Satz 1

³ ~~Mit dem Einverständnis~~ *Auf Verlangen* der Partei ~~kann~~ *muss für diese* die Eröffnung auf dem elektronischen Weg erfolgen. ...

Begründung

Die beantragte Änderung von Art. 60 BGG entspricht wörtlich jener von Art. 34 Abs. 1bis VwVG. Auf die Begründung dazu wird verwiesen. Der Formulierungsvorschlag nimmt darauf Bedacht, dass es auch künftig Parteien geben wird, denen nicht elektronisch zugestellt werden kann. Der Mehraufwand einer elektronischen und postalischen Zustellung im gleichen Fall ist bescheiden und wird vom Bundesgericht schon heute in Kauf genommen.

Art. 130 ZPO (SR 272)

Streichung Abs. 3 (im Vernehmlassungsentwurf nicht vorgesehen)

~~³ Bei elektronischer Übermittlung kann das Gericht verlangen, dass die Eingabe und die Beilagen in Papierform nachgereicht werden.~~

Begründung

Die Kann-Vorschrift, dass das Gericht jede Eingabe samt Beilagen noch in Papierform nachfordern kann, behindert die Entwicklung des elektronischen Rechtsverkehrs und steht dem Ziel einer elektronischen Aktenführung, die es nach unserer Überzeugung zum Durchbruch des ERV braucht, entgegen. Selbstredend schliesst diese Streichung nicht aus, dass ein Gericht die Vorlage einer Originalurkunde zu Beweis Zwecken verlangt. Ebenso gehen wir mit den Erläuterungen zu den beiden VO über die elektronische Übermittlung davon aus, dass ein Dokument auf Papier nachverlangt werden kann, wenn es elektronisch nicht lesbar oder nicht in nützlicher Form ausdrückbar ist. Dem kann durch entsprechende Formatvorgaben auf Verordnungsstufe begegnet werden.

Art. 139 ZPO (SR 272)

Änderung Abs. 1 (im Vernehmlassungsentwurf nicht vorgesehen)

~~¹ Mit dem Einverständnis~~ *Auf Verlangen* der betroffenen Person ~~kann~~ *muss* jede Zustellung elektronisch erfolgen.

Begründung

Es gilt das zu Art. 26 Abs. 1 bis und 34 Abs. 1 bis VwVG sowie zu Art. 60 BGG Gesagte. Anstelle von der "Partei" wird hier von der "betroffenen Person" gesprochen. Stossend erscheint dem SAV, dass es heute Kantone gibt, die gestützt auf Art. 139 Abs. 1 ZPO bzw. Art. 86 StPO erklären können, es erfolge keine elektronische Zustellung von Behördenmitteilungen an die Verfahrensbeteiligten, sondern die Gerichtsbehörden würden weiterhin auf herkömmlichem, postalischem Weg an die Parteien gelangen.

Art. 143 ZPO (SR 272)

Änderung Abs. 2 Satz 1 (im Vernehmlassungsentwurf nicht enthalten)

~~² Bei elektronischer Übermittlung ist die Frist eingehalten, wenn der Empfang bei der Zustelladresse des Gerichts spätestens am letzten Tag der Frist durch das betreffende Informatiksystem bestätigt worden ist,~~ *das anerkannte Informatiksystem, über welches die elektronische Zustelladresse des Gerichts erreichbar ist, spätestens am letzten Tag der Frist den Empfang bestätigt hat.*

Begründung

Auch diese Begründung entspricht jener für die Änderung von Abs. 3 von Art. 21a Abs. 2 VwVG. Ob man zur weiteren Koordination auch hier "vor ihrem Ablauf" statt "spätestens am letzten Tag der Frist" einsetzen will, lassen wir bewusst offen.

Art. 33a SchKG (SR 281.1)

Änderung Abs. 2 Satz 1 (im Vernehmlassungsentwurf nicht enthalten)

² ~~Das Dokument, das die Eingabe und die Beilagen enthält, muss mit einer anerkannten elektronischen Signatur~~ Bei elektronischer Übermittlung muss die Eingabe mit einer geregelten elektronischen Signatur der Absenderin oder des Absenders versehen sein. ...

Begründung

Auch Art. 33a SchKG, der im Vernehmlassungsentwurf nicht erwähnt ist, muss gleichermassen wie Art. 130 Abs. 1 ZPO und Art. 110 Abs. 1 StPO an die die neue Terminologie der geregelten Signatur angepasst werden.

Streichung Abs. 3 (im Vernehmlassungsentwurf nicht vorgesehen)

³ ~~Die Betreibungs- und Konkursämter und die Aufsichtsbehörden können verlangen, dass die Eingabe und die Beilagen in Papierform nachgereicht wird.~~

Begründung

Zur Begründung dieses Vorschlags gilt das zur Streichung von Abs. 3 von Art. 130 ZPO und Art. 110 Abs. 2 letzter Satz StPO Gesagte.

Art. 34 SchKG (SR 281.1)

Änderung Abs. 2 Satz 1 (im Vernehmlassungsentwurf nicht vorgesehen)

² ~~Mit dem Einverständnis~~ Auf Verlangen der betroffenen Person kann muss jede Zustellung elektronisch erfolgen. ...

Begründung

Der Wortlaut entspricht genau jenem der vorgeschlagenen Änderung von Art. 139 Abs. 1 ZPO und Art. 86 StPO. Eine zusätzliche Begründung erübrigt sich deshalb auch hier. Die Verordnungskompetenz des Bundesrats bleibt unangetastet.

Art. 86 StPO (SR 312.0)

Änderung (im Vernehmlassungsentwurf nicht vorgesehen)

~~Mit dem Einverständnis~~ Auf Verlangen der betroffenen Person kann muss jede Zustellung elektronisch erfolgen.

Begründung

Der Wortlaut entspricht jenem der vorgeschlagenen Änderungen von Art. 139 Abs. 1 ZPO und Art. 34 Abs. 2 Satz SchKG. Auf die vorstehenden Begründungen wird verwiesen. Allenfalls könnte die Vorschrift wie in Art. 34 Abs. 2 Satz SchKG mit einem Hinweis auf die bundesrätliche Kompetenz für Detailregelungen ergänzt werden.

Art. 110 StPO (SR 312.0)

Streichung Abs. 2, letzter Satz (im Vernehmlassungsentwurf nicht vorgesehen)

² ... ~~Die Strafbehörde kann verlangen, dass die Eingabe in Papierform nachgereicht wird.~~

Begründung

Zur Begründung dieses Vorschlags gilt das zur Streichung von Abs. 3 von Art. 130 ZPO Gesagte.

Art. 38 ATSG (SR830.1)

Änderung Abs. 2bis (im Vernehmlassungsentwurf nicht vorgesehen)

² Eine Mitteilung, die nur gegen Unterschrift des Adressaten oder der Adressatin oder einer anderen berechtigten Person *beziehungsweise gegen eine gleichwertige elektronische Empfangsbestätigung* überbracht wird, gilt spätestens am siebenten Tag nach dem ersten erfolglosen Zustellungsversuch als erfolgt.

Begründung

Es gilt auch hier die Begründung zur Änderung von Art. 20 Abs. 2bis VwVG sowie zu Art. 44 Abs. 2 BGG.

Soweit die Haltung des SAV zum vorliegenden Entwurf. Gerne gehen wir davon aus, dass unsere Anliegen in der weiteren Arbeit Berücksichtigung finden werden.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Schweizerischen Anwaltsverband


Dr. iur. Beat von Rechenberg
Präsident



René Rall
Generalsekretär